

Vorhaben:
Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf
Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort
Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Grunderneuerung 30 kV-Kabel Karow-Hohen Neuendorf
Strecke 6087
Artenschutzbeitrag

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.1.	Rechtliche Grundlagen	2
1.2.	Methodisches Vorgehen	3
1.3.	Datengrundlagen	3
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	4
2.1.	Baubedingte Wirkungen	4
2.2.	Anlagebedingte Wirkungen	4
2.3.	Betriebsbedingte Wirkungen.....	4
3.	Relevanzprüfung	5
3.1.	Vögel.....	5
3.2.	Reptilien	5
3.3.	Pflanzen	5
3.4.	weitere Artengruppen	5
4.	Bestandsdarstellung	6
4.1.	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.2.	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vsch-RL.....	6
5.	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	7
6.	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	8
7.	Zusammenfassung.....	13

Anlage 1 Faunistisches Gutachten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Grunderneuerung 30 kV-Kabel Hohen Neuendorf- Karow, Strecke 6087

Vorhaben:
Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf
Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort
Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die DB Energie GmbH plant zwischen dem GUw Karow und GUw Hohen Neuendorf die Grunderneuerung der 30-kV Kabelanlage/ Kabeltrasse durchzuführen.

Die Kabeltrasse liegt im derzeitigen Verlauf parallel zur S-Bahnstrecke S 8 (Streckennummer 6009 bis Bergfelde) sowie parallel zur Fernbahn (Streckennummer 6087). Die nachfolgenden Angaben beziehen sich immer auf die Streckenkilometer der Strecke 6087.

- Beginn der Kabeltrasse ist am GUw Karow bei ca. km 0,5 (Strecke 6087)
- Bei km 13,1 (Strecke 6087) wird die Parallelführung zur S-Bahn beendet. Die Kabeltrasse verläuft parallel zur Fernbahn 6087.
- Ab km 13,1 bis km 15,0 (Standort GUw Hohen Neuendorf) verläuft die Kabeltrasse ausschließlich neben der Fernbahn 6087.

Die Gesamtrassenlänge beträgt nach laufenden Kilometerangaben somit ca. 14,5 km. Auf Grund von Gleisquerungen, Trassenhöhenunterschieden, Mehrlängen an GUw usw. erhöht sich die Gesamtrassenlänge auf ca. 15,0 km.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 geändert worden ist) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

1.2. Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB ist dem Umweltleitfaden des Eisenbahnbundesamtes, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung , Stand 01.10 2012] zu entnehmen.

1.3. Datengrundlagen

DB NETZE AG: Lagepläne der technische Planung, Stand 05.2016

Vorhabenrelevante Arten wurden, soweit erforderlich, untersucht:

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

In der Zeit von 03.05.2016 bis 15.06.2016 erfolgten an 4 Terminen faunistische Untersuchungen zu den planungsrelevanten Arten/Artengruppen Zauneidechse und Vögel.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Die vorhandene Kabeltrasse verläuft in Erde, im Kabelkanal und aufgeständerten Kabelkanal sowie in Kabelschutzrohren unter Gleisen und Straßen.

Die beiden im Bestand vorhandenen 30-kV-Kabelsysteme im Bereich Karow – Hohen Neuendorf durch neue Kabel vom Typ 3 x 1 x N2XS(F)2Y 185 mm² sind zu ersetzen.

Das zu ersetzende Aluminiumkabel wird durch Kabelmaterial aus Kupfer ersetzt.

In Bereichen, in denen die beiden neuen Kabelsysteme in völlig neue Trassenbereiche gelegt werden, erfolgt keine Bergung der alten Kabelsysteme.

Die Legung erfolgt dabei bevorzugt in Erde und auf DB-Gelände. Sofern dies nicht möglich ist, werden aus technischer Sicht (aufgeständerte) Kabelkanäle für die Legung verwendet.

2.1. Baubedingte Wirkungen

bauzeitliche Flächennutzung

Die während der Bauzeit benötigten Baustraßen sowie Flächen zur Montage, zur Lagerung von Baumaterial oder zum Abstellen von Fahrzeugen sind entsprechend den Festlegungen des LBP auf ein Minimum zu beschränken und auf solchen Flächen anzulegen, die eine geringe Biotopfunktion besitzen. Die Einschränkungen sind zeitlich begrenzt und wegen der ohnehin geringen Biotopfunktion i.d.R. nicht erheblich.

Lärm, Erschütterungen, visuelle Störungen, Kollisionsgefahr

Während der Bauzeit treten vorübergehend Lärmwirkungen, Erschütterungen und Lichtreize auf, die sich von den verkehrsbedingten Wirkungen des Bahnbetriebes unterscheiden. Die Scheuchwirkung ist prinzipiell größer; jedoch auf die Bauzeit beschränkt und nicht dauerhaft. Der Sachverhalt ist ggf. bei empfindlichen Arten zu prüfen.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Es entstehen keine baubedingten Barriere- oder Zerschneidungswirkungen für die relevanten Arten.

2.2. Anlagebedingte Wirkungen

Habitatverluste

Durch die Neutrassierung des Kabels kommt es zur dauerhaften Inanspruchnahme von Biotopstrukturen, die z. T. Habitatfunktionen für Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. VSch-RL aufweisen.

2.3. Betriebsbedingte Wirkungen

Von dem Vorhaben gehen keine betriebsbedingten Wirkungen aus.

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

3. Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten herausgefiltert (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Raum Berlin - Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoorrasen, Trockenrasen) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

3.1. Vögel

Im Rahmen der Faunistischen Untersuchungen wurde das Untersuchungsgebiet auf vorhabensbedingte Betroffenheiten von Vögeln geprüft. Dabei wurden Habitatverluste festgestellt. Daher ist die Artengruppe artenschutzrechtlich zu prüfen.

3.2. Reptilien

Im Umfeld des Eingriffs wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Daher ist die Art artenschutzrechtlich zu prüfen.

3.3. Pflanzen

Aufgrund der Vegetationsstruktur und der Vorbelastung des Standorts sind Vorkommen gefährdeter oder besonders empfindlicher Pflanzenarten bzw. von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL ausgeschlossen.

Begründung: Gefährdete Arten sind i.d.R. an besondere Standortbedingungen / Lebensräume gebunden sind. Ihre Gefährdung resultiert daraus, dass geeignete Lebensräume mit besonderen Standortbedingungen im Rückgehen begriffen sind. Bei den durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Lebensräumen handelt es sich um häufige und vorbelastete Biotope, die für gefährdete Arten nicht von Bedeutung sind. Auf weitergehende floristische Untersuchungen wird daher verzichtet.

3.4. weitere Artengruppen

Vorkommen von Fledermäusen und anderen Säugetierarten, Holzbewohnenden Käferarten, Amphibien, **Schmetterlingen, Libellen, Fischen und Weichtieren sowie Käfer** (nicht holzbewohnend) nach Anhang IV FFH-Richtlinie sind aufgrund der

Vorhaben:**Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf****Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort****Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf**

Lebensraumstrukturen im UG nicht zu erwarten bzw. gegenüber den möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens nicht empfindlich.

Daher sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

4. Bestandsdarstellung**4.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	RL BE	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg
Zauneidechse	Lacerta agilis	3	2	3	nachgewiesen	U1

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

RL BE Rote Liste Berlin

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

FV günstig

U1 ungünstig – unzureichend

U2 ungünstig – schlecht

k.A. keine Angaben

4.2. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vsch-RL

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Vogelarten des Artikel 1 der Vsch-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	RL BE	Vorkommen im UR
Buntspecht	Dendrocopos major				nachgewiesen
Eichelhäher	Garrulus glandarius				nachgewiesen
Grünspecht	Picus viridis				nachgewiesen
Nachtigall	Luscinia megarhynchos				nachgewiesen
Neuntöter	Lanius collurio		V	V	nachgewiesen
Graumammer	Miliaria calendra				nachgewiesen
Wendehals	Jynx torquilla		2	2	nachgewiesen
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata				nachgewiesen

**Vorhaben:
 Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf
 Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort
 Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	RL BE	Vorkommen im UR
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	V	nachgewiesen
Sprosser	Luscinia luscinia				nachgewiesen
Hausperling	Passer domesticus	V			nachgewiesen
Gelbspötter	Hippolais icterina		V	V	nachgewiesen
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis				nachgewiesen
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	2	2	nachgewiesen
Rotmilan	Milvus milvus	V			nachgewiesen

RL D Rote Liste Deutschland
 RL BB Rote Liste Brandenburg

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

5. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

2 V: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Ziel dieser Maßnahme ist die Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten.
 Um Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern, ist vor Beginn der nächsten Reproduktionsphase eine Baufeldfreimachung mit allen erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten durchzuführen, so dass eine Brutansiedlung aller boden-, strauch- oder baumbrütenden Arten im Bereich des Vorhabens verhindert wird und somit keine Möglichkeit des Verlustes und der Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren nach Beginn der Bauarbeiten mehr besteht.
 Gehölze sind im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 29. Februar zu entfernen.

4 V: Verzicht auf Arbeiten und Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich von Habitaten der Zauneidechse

Zwischen km 14,1 und km 14,2 quert die Leitungstrasse ein ausgewiesenes Zauneidechsenhabitat. Um baubedingte Zerstörungen von Lebensstätten und Tötungen von Tieren zu vermeiden, ist in diesem Bereich auf Baustelleneinrichtungsflächen und Baustrassen zu verzichten. Die Leitung ist in aufgeständerter Bauweise außerhalb des Habitates gleisnah zu verlegen. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Habitatfläche vermieden.

5 V: Reptilienschutzzaun/Absammeln von Zauneidechsen

Das Baufeld stellt teilweise einen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen dar.

Vorhaben:**Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf****Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort****Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf**

Daher wird das Baufeld im Frühjahr vor Baubeginn in Abschnitten, die als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet sind, beidseitig mit einer Reptilienschutzfolie abgezäunt, um das Einwandern von Tieren in das Baufeld zu verhindern. Die Reptilienschutzfolie bleibt während der gesamten Bauzeit erhalten.

Zudem wird der gesamte abgezäunte Baubereich vor Baubeginn in mindestens 10 Begehungen während der Aktivitätszeit vor der Eiablage in den Monaten April und Mai auf Vorkommen der Tiere geprüft. Eventuell vorhandene Tiere sind abzusammeln und auf den Böschungen außerhalb des Baufeldes freizulassen. Werden bei den letzten Begehungen noch größere Fangquoten erzielt, bedarf es zusätzlicher Begehungen. Die Umsetzung ist durch fachkundige Personen durchzuführen und zu dokumentieren.

Durch die Maßnahme werden baubedingte Tötungen von Tieren und damit Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

6. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Siehe Folgeseite

Vorhaben:
Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf
Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort
Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Betroffene Art :Zauneidechse, Lacerta agilis			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: Gefährdet Deutschland:Vorwarnliste Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Die Art konnte über das gesamte UG verteilt nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass große Teile des Trassenverlaufs als Habitatfläche einer Metapopulation der Art zu betrachten sind.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: Verzicht auf Arbeiten und Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich von Zauneidechsenhabitaten Maßnahmen- Nr. im LBP: 4 V Zwischen km 14,1 und km 14,2 quert die Leitungstrasse ein ausgewiesenes Zauneidechsenhabitat. Um baubedingte Zerstörungen von Lebensstätten und Tötungen von Tieren zu vermeiden, ist in diesem Bereich auf Baustelleneinrichtungsflächen und Baurassen zu verzichten. Die Leitung ist in aufgeständerter Bauweise außerhalb des Habitates gleisnah zu verlegen. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Habitatfläche vermieden.			
Beschreibung: Reptilienschutzzaun/Abfangen von Zauneidechsen Maßnahmen- Nr. im LBP: 5 V Das Baufeld wird in Abschnitten, die als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet sind, mit einer Reptilienschutzfolie abgezäunt, um das Einwandern von Tieren in das Baufeld zu verhindern. Die Reptilienschutzfolie bleibt während der gesamten Bauzeit erhalten. Da nicht auszuschließen ist, dass einzelne Individuen trotz gründlichem Abfangens auf der Fläche verbleiben und getötet werden könnten, wird eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG beantragt. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG wird zudem für den Fang der Tiere beantragt.			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP: (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Auf Grund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf			

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

den Erhaltungszustand der Art zu erwarten. Die Tötung einzelner Individuen ist trotzdem nicht vollständig auszuschließen. Diese eventuellen Tötungen sind nicht geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art herbeizuführen. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Vorhaben:

Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf

Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort

Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Auf Grund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der genannten Vogelarten zu erwarten. Nist- und Ruhestätten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Durch Maßnahme 2 V werden zudem baubedingte Störungen während der Brut- und Paarungszeiten vermieden.				
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:				
Beschreibung:	Maßnahmen- Nr. im LBP			
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>				
<input checked="" type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.				

Vorhaben:
Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf
Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort
Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

7. Zusammenfassung

Aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsraumes sind Arten benannt worden, für die eine Betroffenheit durch die neue Verkehrsanlage und die bauzeitlichen Belastungen nicht auszuschließen ist. Für diese Arten wurde geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten können.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die untersuchten Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen weder Tötungs- noch Schädigungs- oder Störungstatbestände eintreten. Die in Rahmen der Erarbeitung des Artenschutzbeitrages entwickelten Maßnahmen wurden in das Maßnahmenkonzept des LBP übernommen.

Vorhaben:
Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf
Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort
Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf

Anlage 1

Faunistisches Gutachten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Grunderneuerung 30 kV-Kabel Hohen Neuendorf- Karow, Strecke 6087

Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich nördlich von Berlin am äußeren S-Bahnring und ist dadurch geologisch von eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Ablagerungen, hauptsächlich Sanden, geprägt. Da die Böden sehr nährstoffarm sind und Sande sehr schlechte Wasserspeicher sind, ist die vorgefundene karge Vegetation an diese widrigen Voraussetzungen entsprechend angepasst. Die Lebensräume entlang der Bahntrasse sind hauptsächlich von Ruderal- und Sukzessionsgesellschaften, Kiefernforsten sowie Siedlungsstrukturen, kleineren Grünlandabschnitten und Laubwald geprägt.

Kartiermethodik

Zur Erfassung der Avifauna sowie Herpetofauna erfolgten je 4 Begehungen entlang der Trasse. Die Begehungen erfolgten im Zeitraum vom 03.05. bis 15.06.2016 mit je drei Begehungen im Mai und je einer im Juni. Auf Grund der späten Auftragserteilung war eine verlässliche Erfassung von Eulen und Spechten nicht mehr möglich, da diese Artengruppen nur im Winter und zeitigen Frühjahr während ihrer Balzzeit zuverlässig nachweisbar sind. Bei den Begehungen wurden die beobachteten Vögel und Reptilien entlang der Trasse erfasst, auf einer Karte vermerkt und diese später digitalisiert. Hierbei wurden bei den Reptilien ausschließlich Zauneidechsen vorgefunden.

Kartiermethodik

Wie in der Bestandskarte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes dargestellt, konnten Zauneidechsen über das ganze UG verteilt nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass große Teile des Trassenverlaufs als Habitatfläche einer Metapopulation der Zauneidechse zu betrachten ist. Zauneidechsen sind wechselwarme Tiere, welche exponierte Plätze zum Sonnen sowie leicht grabfähigen Boden zur Eiablage sowie Höhlen und Löcher zum Verstecken und Überwintern benötigen. All diese Bedingungen werden fast auf der gesamten Trasse erfüllt: Sand aus glazialen/postglazialen Ablagerung zur Eiablage, die Böschung zum Sonnen sowie der Schotter mit seinen Zwischenräumen als Versteck bieten für sie fast ideale Lebensbedingungen. Nicht ohne Grund sind Bahndämme ein Hauptverbreitungsschwerpunkt der Zauneidechse in Deutschland. Da die Zauneidechse sowie ihre Lebensstätten nach BNatSchG sowie Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, verbietet sich ein Eingriff in das Habitat im Zeitraum von Anfang März bis Ende September. Nur wenn die vom Eingriff betroffenen Flächen möglichst minimiert werden und der zeitliche Rahmen des Eingriffs außerhalb der oben genannten Zeit erfolgt, kann auf ein Sicherstellen und Umsiedeln der Einzelindividuen der lokalen Zauneidechsenpopulation verzichtet werden.

Die bereits am Trassenverlauf liegende Ausgleichsmaßnahme für Zauneidechsen muss laut Aussagen der Mitarbeiter der Bahn AG entfernt werden. Hierbei ist zu

**Vorhaben:
 Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf
 Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort
 Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf**

beachten, dass dadurch nach der herrschenden Gesetzeslage dann die doppelte Fläche der Ausgleichsmaßnahme als neuer Ausgleich sichergestellt werden muss. Da nach Beendigung des linearen Eingriffs höchstwahrscheinlich wieder ein recht zusammenhängender Zauneidechsenlebensraum zu erwarten ist, wäre auch ein Ersatz der vorhandenen Ausgleichsmaßnahme in Form eines naturschutzfachlich sinnvollen Ökokontos oder eines Flächenpools zu überdenken.

Avifauna

In Untersuchungsgebiet vorkommende planungsrelevante Arten des Anhangs A der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie streng geschützte Arten des BNatSchG sind Rotmilan, Neuntöter, Wendehals, Grünspecht und Grauammer. Weitere naturschutzfachliche relevante Arten waren Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Pirol, Haussperling, Kuckuck, Schlagschwirl und Gelbspötter. Die am häufigsten angetroffene Art war die Nachtigall. Es konnte aber auch ihre nordöstliche Schwesterart, der Sprosser nachgewiesen werden. Alle Beobachtungen sind auf Grund des späten Erfassungsbeginns als Brutzeitbeobachtungen zu werten, wobei die singenden Männchen bei der Nachtigall sowie die Paarnachweise bei Braun- und Schwarzkehlchen ein starker Hinweis mindestens auf Revierpaare sind.

Analog zu den Zauneidechsen wurden die Vogelarten während der Trassenbegehungen bestimmt, in einer Karte verzeichnet und diese später digitalisiert. Während des Digitalisierens wurde die Attributtabelle mit Artnamen (Art), wissenschaftlichen Artnamen (Art wiss.), dem Artkürzel (Artkürzel) laut „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ sowie den jeweiligen Schutzstatus der Art (Schutzstat) gespeichert. Der Schutzstatus ist wie folgt kodiert:

Schutzstat	Schutzstatus nach:
§	besonders geschützt nach BNatSchG sowie EU-VSRL
§§	streng geschützt nach BNatSchG
VSRL	Anhang I der EU-VSRL
RL 2	Rote Liste Kategorie 2 – stark gefährdet
RL V	Rote Liste Kategorie V - Vorwarnliste

Da alle in Europa heimischen Brutvögel sowie ihre Lebensstätten besonders geschützt sind und die Arten Rotmilan, Neuntöter, Wendehals, Grünspecht und Grauammer sowie deren Lebensstätten durch EU-VSRL bzw. BNatSchG sogar streng geschützt sind, verbietet sich ein Eingriff bei Gehölzen während der Brutzeit laut §39 BNatSchG sowie bei Lebensstätten der nach EU-VSRL und/oder BNatSchG streng geschützten Arten in der Zeit vom 1. März bis 30. September. Im Bestand gefährdete bodenbrütende Arten wie Schwarz- und Braunkehlchen (Rote Liste D Kategorie 2, stark gefährdet) wären durch Arbeiten während der Brutzeit bedroht.

**Vorhaben:
 Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf
 Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort
 Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf**

Tabelle der streng geschützten Arten nach EU-VSRL und BNatSchG sowie Arten der Roten Liste

Artname	Wiss. Artname	EU-VSRL	BNatSchG	Rote Liste D Kategorie
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anhang I		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anhang I		
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		§§	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		§§	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>		§§	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>			2 – stark gefährdet
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>			V - Vorwarnliste
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>			V - Vorwarnliste
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			V - Vorwarnliste

Quelle: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands aus Heft 52 der „Berichte zum Vogelschutz“ 2016

Fotodokumentation

Vorhaben:
Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf
Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort
Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf



Braunkehlchen-Habitat



Entlang der Trasse immer wieder teilüberwachsene Betonflächen als Möglichkeiten zur Nahrungssuche und zum Sonnen für die Zauneidechse

Vorhaben:
Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf
Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort
Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf



Lockerer Gehölzbestand mit lichten Bereichen – eine typische Zauneidechsenfläche



Alte Bahnschwellen bieten einen idealen Platz zum Sonnen und Fliegenfangen auch für Vögel

**Vorhaben:
Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf
Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort
Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf**



Auch Flächen mit recht dichter Vegetation werden noch von Zauneidechsen besiedelt, wenn wie hier noch kleine offene Bereiche vorhanden sind. Flächen mit solch dichter Ruderalvegetation sind typische Habitatflächen für den Schlagschwirl

**Vorhaben:
Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf
Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort
Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf**



Hochspannungsmast mit Kolkrabennest, Rohbodenflächen als geeignete Eiablagefläche für Zauneidechsen

Vorhaben:
Grunderneuerung 30 kV – Kabel Karow – Hohen Neuendorf
Strecke 6087 Karower Kreuz – Priort
Streckenabschnitt: Karower Kreuz Hohen Neuendorf



Südexponierter Bahndamm mit wenigen Büschen und lockerem Boden -